

Klausur Nr. 2071

Öffentliches Recht

In Baden-Württemberg häufen sich die Meldungen über den sog. Markenterror unter Schülern. Bereits in der Grundschule kommt es vor, dass Schüler von ihren Klassenkameraden gehänselt oder ausgestoßen werden, weil sie die „falsche“ Kleidung tragen.

In einigen Schulen Baden-Württembergs kam es wegen Kleidungsstücken bereits zu Gewalttaten zwischen den Schülern. Inhaber besonders begehrter Stücke wurden gewaltsam gezwungen, diese noch auf dem Schulgelände auszuziehen. Zum Teil geschah dies sogar unter Androhung von Waffengewalt.

Eine Volksschule in Karlsruhe (K) will diesen Zustand nicht länger hinnehmen. Bestätigt sieht sie sich durch Stellungnahmen von Lehrerverbänden und psychologischen Gutachten, die übereinstimmend berichten, dass die Leistungen derart „gemobbter“ Schüler stark abfallen und dass diese aufgrund ihrer Isolation in der Klasse teilweise sogar Angst haben, die Schule zu besuchen.

K ändert aus diesem Grund formell ordnungsgemäß die Schulordnung, die auf Grundlage des § 23 II SchG erlassen wurde. Nach § 19a n.F. der Schulordnung besteht folgende Bekleidungsordnung:

„§ 19a n.F. – einheitliche Kleidung

(1) Die Schüler tragen auf dem Anwesen der Schule einheitliche Kleidung. Die Einzelheiten, insbesondere die Farbe der Kleidungsstücke, legt der Schulleiter nach Anhörung des Elternbeirats und der Schüler fest.

(2) Kleidungsstücke, mittels derer eine religiöse Einstellung kundgetan wird, sind unzulässig.“

K erhofft sich, durch die Pflicht zu einer einheitlichen Bekleidung die Probleme an den Schulen in den Griff zu bekommen. Ob an den einzelnen Schulen dabei die einzelnen Kleidungsstücke im Detail oder nur eine einheitliche Farbe vorgegeben werden, ist seiner Meinung nach nicht so wichtig, so dass die Entscheidung hierüber dem Schulleiter überlassen werden kann. Durch § 19a II n.F. will K bei dieser Gelegenheit den wachsenden Einfluss radikaler Muslime beschränken, die immer häufiger ihre Töchter zwingen, mit einem Kopftuch an den Schulen zu erscheinen.

Ümit Özat (Ü), türkischer Staatsbürger, der seit über 20 Jahren in Karlsruhe wohnt, hat eine zwölfjährige Tochter an dieser Schule K. Da seine Familie streng nach den muslimischen Regeln lebt, tritt diese in der Öffentlichkeit, d.h. auch während des Schulunterrichts, nur noch mit Kopftuch auf.

Ü ist nicht gewillt, diese neue Regelung so hinzunehmen, und sucht deshalb Rat bei seinem Schwager Mustafa (M), der in Heidelberg Jura studiert.

M soll prüfen, ob diese Änderung der Schulordnung rechtmäßig ist und welche Möglichkeiten es gibt, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Dabei soll M v.a. auch die Kosten eines Vorgehens im Auge behalten.

Vermerk für den Bearbeiter:

Beantworten Sie im Rahmen eines Gutachtens folgende Fragen:

1. Ist die Änderung der Schulordnung rechtmäßig? K ist nach § 23 II SchG für den Erlass der Schulordnung zuständig.
2. Welche Rechtsbehelfe sind gegen diese Änderung zulässig? Was ist dabei die kostengünstigste Möglichkeit?